

# Bekanntmachung der Stadt Strasburg (Um.)

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans

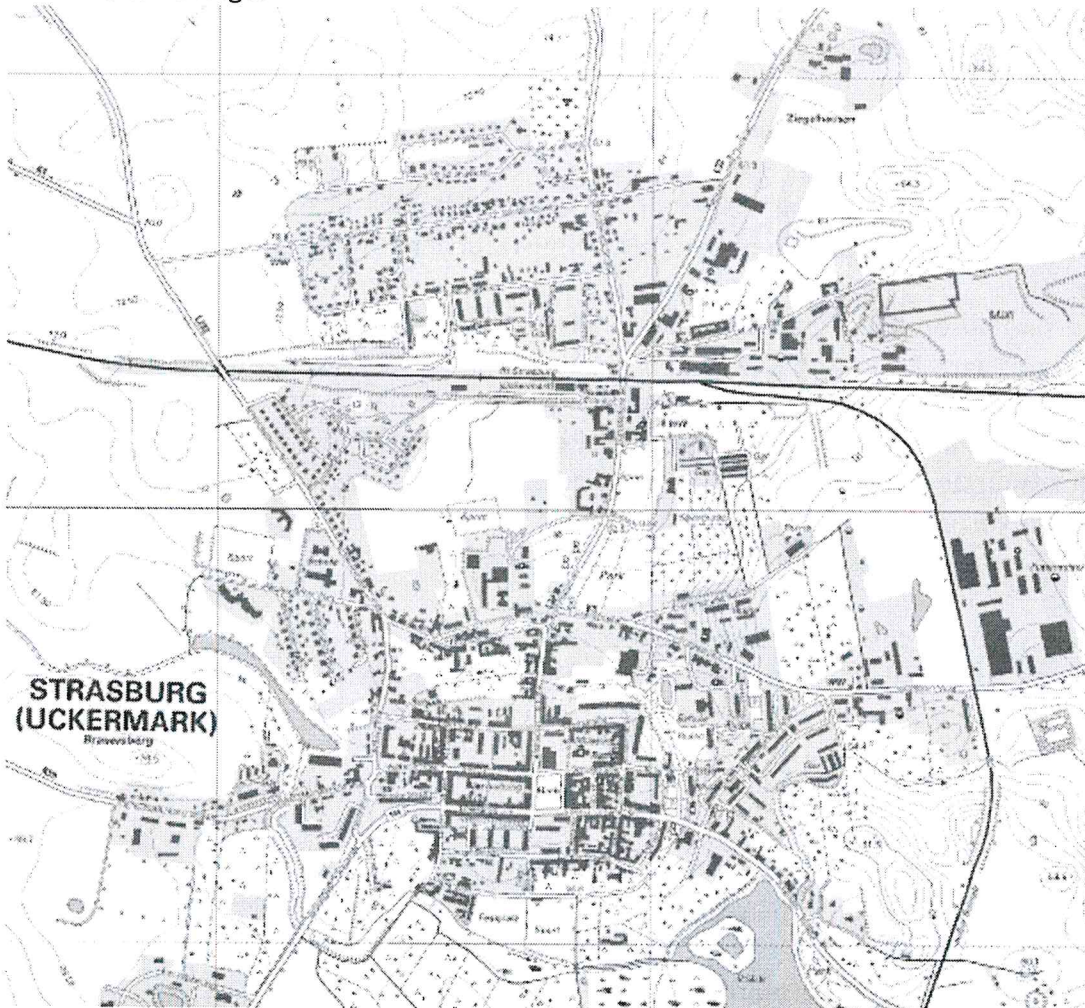
### Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

---

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung wurden auf der Stadtvertreterversammlung am 21.03.2024 gebilligt und zur Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.

Das über 1,3 ha große Gebiet umfasst das Flurstück 55/7 (teilweise) der Flur 19 Gemarkung Strasburg. Der Planbereich liegt nördlich der Bahnstrecke Lübeck-Stettin westlich der ehemaligen Mülldeponie.

Planungsziel bildet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.



Geltungsbereich

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht einschließlich der nachfolgend genannten Umweltinformationen in der Zeit vom **27.05.2024 bis einschließlich 01.07.2024** im Internet unter der Adresse [www.strasburg.de](http://www.strasburg.de) veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können im Rathaus, 17335 Strasburg (Um.), Schulstraße 1, Zimmer 2.08 in der Zeit vom **27.05.2024 bis 01.07.2024** zu folgenden Zeiten:

Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich eingesehen werden.

Die auszulegenden Unterlagen sind ebenfalls in der Zeit vom 27.05.2024 bis 01.07.2024 über das Bau- und Planungsportal M-V verfügbar.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und werden veröffentlicht:

- Gesamtstellungnahme des Landkreise Vorpommern-Greifswald vom 26.08.2020  
Es wurden Artenerfassungen gefordert.
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung

## *BESTANDSAUFNAHME*

### Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist aufgrund der geringen Entfernungen zur Bahnstrecke und zu den Fahrzeugwerken durch Immissionen vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung gesetzlich vorgeschriebener Werte wird nicht ausgegangen. Das Plangebiet hat aufgrund der Einfriedung und des Brachecharakters keinen Erholungswert.

### Schutzgut Flora:

Das Plangebiet mit Ruderaler Staudenflur und Siedlungsgebüsch heimischer Arten sowie Einzelgehölzen bewachsen. Der Teil des Plangebietes, welcher als Schuttlager für den Garagenabriss dient, ist fast flächendeckend mit Betonbruchhaufen übersät, der von Landreitgras, Brombeergebüsch, einzelnen Weidenbäumen und Weidensträuchern überdeckt.

### Schutzgut Fauna:

Die Schutthaufen sind potenzielle Quartiere bzw. Landlebensräume für Reptilien bzw. Amphibien, obwohl das nicht grabbare Bodensubstrat gegen ein Vorkommen der Artengruppen spricht. Die Existenz versteckter Sommerquartiersmöglichkeiten für Fledermäuse in den Bäumen des Plangebietes ist möglich. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2448-4 wurden 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste, zwischen 2008 und 2016 zwei besetzte Brutplätze vom Kranich sowie Fischotteraktivitäten verzeichnet. Das Vorhaben befindet sich in keinem Rastgebiet und in keiner Zone der relativen Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V.

### Schutzgut – Boden

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus sickerwasserbestimmten Lehmen/Tieflehmen. Das Plangebiet als ehemalige Garagenanlage bzw. Deponie ist aufgrund der vorhergehenden Nutzung durch Fremdstoffeinträge und Verdichtungen vorbelastet.

### Schutzgut – Wasser

Das Plangebiet beinhaltet keine Gewässer. Das Plangebiet liegt in Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes WSG 2448-06.

### Schutzgut – Klima/Luft

Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Gehölze geprägt. Diese üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der siedlungsnahen Lage vermutlich leicht eingeschränkt.

### Schutzgut – Landschaftsbild

Die Vorhabenfläche befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Das Plangebiet selbst ist eine ebene Gewerbebrache mit vorwiegend Weiden- und Landreitgrasbewuchs, die mit Schutt übersät ist. Blickachsen in die Landschaft und zurück werden durch den umgebenden Gehölzbestand unterbunden.

### Natura 2000-Gebiete

Die nächstgelegenen Natura-Gebiete befinden sich mindestens 1 km vom Plangebiet entfernt und sind durch Ackerflächen, Bebauung und Straßen von diesem getrennt. Die geringen Auswirkungen der Planung können die Natura-Gebiete nicht erreichen.

## *PROGNOSE*

### Fläche

Eine anthropogen vorbelastete, 1,2 ha große Fläche im Außenbereich wird einer neuen Nutzung zugeführt. Neue Erschließungswege sind nicht vorgesehen. Die Fläche ist von Bebauung und Infrastruktureinrichtungen umgeben.

### Flora

Die geplante Anlage überdeckt maximal 49% des geplanten Sondergebietes. Die bestehende Staudenflur und die eingestreuten Gehölze sowie kleinflächigen Versiegelungen und Schutthaufen werden in extensives Grünland umgewandelt.

### Fauna

Für den Bebauungsplan Nr. 7 wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte festlegt. Betroffene Arten finden nach Realisierung der Planung ein Habitat im Plangebiet.

### Boden/Wasser

Die Stützen der Module werden in den Untergrund gerammt. Neue Versiegelungen entstehen z.B. für das Trafo. Als Zufahrten werden die Fabrikstraße sowie die Modulzwischen- und Randflächen genutzt. Beim Betrieb der Anlage fallen keine Verunreinigungen an. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können vernachlässigt werden.

### Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird nicht geringer, da durch die Planung einer Verbuschung entgegengewirkt wird, Versiegelungen beseitigt werden und extensives Grünland entwickelt wird.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahme sollen elektronisch an [anke.heinrichs@strasburg.de](mailto:anke.heinrichs@strasburg.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

*Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.*

Strasburg, den 11.04.2024

  
Klemens Kowalski  
Bürgermeister



